

## **BGE 92 IV 70**

Bundesgericht (BGE), 1966-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_92 IV 70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_92_IV_70)

FR: ATF 92 IV 70

IT: DTF 92 IV 70

### **Regeste**

Regeste Art. 20 StGB und Art. 13 lit. a UWG. Die unrichtige Auskunft eines Rechtsanwaltes gibt dem falsch Beratenen nicht in jedem Falle Anspruch auf Strafbefreiung wegen Rechtsirrtums.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Was die Beschwerde zur Begründung des Eventualstandpunktes vorträgt, ist bereits durch die eingehenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz widerlegt worden. Diese sind schlüssig und bedürfen keiner Ergänzung. Es steht danach ausser Zweifel, dass sich der Beschwerdeführer durch die eingeklagten Äusserungen wiederholt des unlauteren Wettbewerbs gemäss Art. 13 lit. a und b UWG schuldig gemacht hat. Davon, dass das Obergericht diese Bestimmungen unrichtig angewendet habe, kann keine Rede sein.

#### **E. 2**

Ob es richtig war, dem Beschwerdeführer in Abweichung vom Urteil des Kantonsgerichtes Rechtsirrtum zuzubilligen, ist nicht zu überprüfen, da das obergerichtliche Urteil in diesem Punkte unangefochten geblieben ist. Keinesfalls aber zwang die Annahme des Rechtsirrtums den Richter, auf Strafbefreiung zu erkennen. Nach Art. 20 StGB kann er statt dessen vielmehr auch nur die Strafe mildern. Gewiss hat der Kassationshof in BGE 70 IV 100 Erw. 7 dazu erklärt, die Strafbefreiung verdiene in der Regel vor der blossen Strafmilderung den Vorzug, weil sie dem Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld" gerecht werde. Damit konnte und wollte jedoch das richterliche Ermessen nicht aberkannt werden. Von einer Verletzung eidgenössischen Rechts, die allein Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde sein kann ( Art. 269 Abs. 1 BStP ), lässt sich danach nur sprechen, wenn der kantonale Richter das ihm zustehende Ermessen missbraucht. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Zu Unrecht glaubt der Beschwerdeführer, allein schon deshalb Anspruch auf Strafbefreiung zu haben, weil er sich von seinem Anwalt beraten liess und dieser in den fraglichen Äusserungen nichts Unzulässiges erblickte. Das angefochtene Urteil kommt zum Schluss, dem intelligenten und kaufmännisch gebildeten Angeklagten müsse es bewusst gewesen sein, dass er nicht blindlings dem Urteil seines Rechtsberaters habe vertrauen dürfen, umsoweniger, als es ihm bei aller Parteileidenschaft nicht habe entgehen können, dass er sich mit seinen Äusserungen, jedenfalls moralisch, an der Grenze des im Konkurrenzkampf Zulässigen bewegt habe. Diese Beurteilung, die auf tatsächlichen und daher für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen fusst, ist nicht zu beanstanden. Selber über den wahren Sachverhalt aufs beste unterrichtet, BGE 92 IV 70 S. 74 bedurfte der Beschwerdeführer in der Tat nicht erst eines Rechtsgutachtens, um zu erkennen, dass seine Rundschreiben Erklärungen enthielten, die unrichtig, irreführend und nur dazu angetan waren, seinen Geschäftsgegner und dessen neues Unternehmen im Ansehen bei den

Kunden herabzuwürdigen. Von diesem Gesichtspunkte aus unterscheidet sich der vorliegende Fall denn auch wesentlich von dem mit der Beschwerde vergleichsweise angezogenen Beispiel, wo durch einen Chemiker zu untersuchen ist, ob die Abwasser eines Fabrikbetriebes unzulässige Giftstoffe enthalten. Der Inhalt einer Äusserung und die damit verbundene Absicht bilden für denjenigen, von dem sie ausgeht, keine derartige Fachfrage. Dass die Verbreitung bewusst unrichtiger, irreführender und vorwiegend dem Zweck der Verunglimpfung dienender Äusserungen Unrecht ist, versteht sich von selbst. Nichts spricht dafür, dass dem Beschwerdeführer dieses normale Unrechtsempfinden fehlte, selbst wenn er in Vergeltung für vermeintlich selbst erlittenes Unrecht gehandelt haben sollte. Wenn er den Rat eines Anwaltes beizog, so konnte es ihm daher offensichtlich nur darum gegangen sein, klären zu lassen, ob er sich durch sein Vorgehen strafbar mache oder nicht. Nur insofern mochte er sich auf das Urteil seines Rechtsberaters verlassen haben. Die Verantwortung dafür aber, ob er damit überhaupt nichts Unrechtes tue, konnte ihm der Anwalt nicht abnehmen; dafür blieb sein eigenes Gewissen massgebend. Ist es bei dieser Sachlage ohnehin fragwürdig, ob die Zubilligung eines Rechtsirrtums vor Bundesrecht standhalte- was nach herrschender Rechtsprechung mit der zutreffenden, vom Kantonsgericht gegebenen Begründung verneint werden müsste (vgl. BGE 69 IV 180 ; BGE 70 IV 100 ; BGE 78 IV 181 und dort angeführte Urteile, sowie BGE 80 IV 21 , BGE 81 IV 196 ) - so war es der Vorinstanz umsoweniger verwehrt, statt auf Strafbefreiung auf blosser Strafmilderung zu erkennen. Sie ist dem Beschwerdeführer auch so noch weit entgegengekommen. Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.